



Abteilung: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Referat: Tierseuchenbekämpfung u. Tiergesundheitsschutz  
Ansprechpartner: Frau Dr. Kunze/Frau Dietze  
Standort: Am Landratsamt 3  
09648 Mittweida  
Aktenzeichen: 12211402-Die-264/2011  
Telefon: 03727 950-6234  
Telefax: 03727 950-6488  
E-Mail\*: lueva@landkreis-mittelsachsen.de  
Datum: 23. September 2011

## Bekanntmachung

### Vollzug der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), geändert durch Art. 10 der VO vom 20.12.2005 (BGBl I S. 3499)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Arnold,

das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Mittelsachsen gibt bekannt, dass in einem Bienenstand im Ortsteil Milkau der Gemeinde Erlau am 13.09.2011 die

#### **Amerikanische Faulbrut** (Erreger: *Paenibacillus larvae larvae*)

amtlich festgestellt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung ist um den betroffenen Bienenstand ein Sperrbezirk zu bilden.

In diesen Sperrbezirk fällt folgender Ortsteil der Stadt Geringswalde:

- **Arras.**

Für den Sperrbezirk wird Folgendes festgelegt:

1. Jeder Halter von Bienen hat seinen Bestand unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Mittelsachsen anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn der Halter von Bienen seinen Bestand dem LÜVA Mittelsachsen bereits mitgeteilt hat.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich von einem amtlich bestellten Bienensachverständigen auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Die Untersuchung schließt die Entnahme von Futterkranzproben ein.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenbeständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Wachs darf nur verbrannt oder als Seuchenwachs an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb abgegeben werden.
7. Honig darf nicht an Bienen verfüttert werden.
8. Ausnahmen von den genannten Regeln sind nur nach Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen möglich.
9. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Amerikanische Faulbrut im betroffenen Bestand erfolgreich bekämpft und wenn alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker und Bienenstände zweimal im Abstand von mindestens 8 Wochen amtstierärztlich untersucht oder bei Untersuchungen von Futterkranzproben aller Bienenvölker im Sperrbezirk keine Sporen von Paenibacillus larvae larvae nachgewiesen wurden.

Wir bitten Sie um die ortsübliche Bekanntmachung des Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut, des Sperrbezirkes sowie der genannten Maßnahmen im Sperrbezirk Ihrer Gemeinde.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. M. Richter  
Amtstierarzt